

# Benutzung von personenbezogenen Unterlagen im Bundesarchiv unter besonderer Berücksichtigung von Personalakten

- Michael Weins -

1. Was ist personenbezogenes Archivgut und wo liegen die Schwierigkeiten bei der Benutzung?
2. Wer nutzt personenbezogenes Archivgut und wofür wird es benutzt?
3. Welche Zugangsmöglichkeiten bestehen zu personenbezogenem Archivgut?

Bundesarchivgesetz (BArchG) vom 6.1.1988:

§ 5 Abs. 2

Personenbezogene Unterlagen (nach Übernahme und Bewertung)

= „Archivgut des Bundes, das sich auf eine natürliche Person bezieht“

# Was ist personenbezogenes Archivgut und wo liegen die Schwierigkeiten bei der Benutzung?

Personenbezogenes Archivgut:

Personal-, Prozess-, Steuer- und Kreditakten;

Sozial-, Kranken-, Wiedergutmachungs-, Lastenausgleichs-, Entnazifizierungs- und Spruchgerichtsakten

= Akten, die zur Person eines bestimmten Menschen angelegt wurden

## Archivgesetze

- ◆ konkretisieren das Recht auf Informationsfreiheit für den Nutzer im Bereich der Archive
- ◆ schränken das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für den Betroffenen ein

## Archivgesetze

- ◆ schaffen einen Ausgleich zwischen dem allgemeinem Persönlichkeitsrecht und dem „Recht auf Neugier“ durch die Festlegung von Schutzfristen
- ◆ geben eine Richtschnur für das „postmortale Persönlichkeitsrecht“
  - Archivgesetze sind auch bereicherspezifische Informationsfreiheitsgesetze

## Wissenschaftliches Vorhaben?

- ◆ es kommt nicht darauf an, ob die Arbeit an einer wissenschaftlichen Einrichtung (z.B. Universität) entstanden ist
- ◆ ein Hochschulabschluss des Autors ist ein Indiz, aber kein ausreichendes Kriterium
- ◆ wesentlich ist die Art der Methode und die Darstellung

## Inhalte von Personalakten:

Bewerbungsschreiben, Lebensläufe,  
Referenzen, Zeugnisse, Familienurkunden,  
Dienstbeurteilungen, Verbeamtung-,  
Beförderungs-, Versetzungs- und  
Entlassungsverfügungen, Urlaubs- und  
Krankmeldungen, Freistellungsanträge usw.



## Welche Zugangsmöglichkeiten bestehen zu personenbezogenem Archivgut?

- ◆ Schutz einzelner Personen, die in den Unterlagen erscheinen

→ sog. personenbezogene Schutzfrist

„Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.“ (§ 5 Abs. 2 BArchG)

## Welche Zugangsmöglichkeiten bestehen zu personenbezogenem Archivgut?

### Bedingungen für eine Schutzfristverkürzung für personenbezogene Unterlagen

- ◆ Einwilligung des Betroffenen *oder*
  - ◆ Wahrnehmung berechtigter Belange *oder*
  - ◆ Wissenschaftliches Forschungsvorhaben
- und
- ◆ eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, kann ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 5 Satz 2 BArchG)

## Welche Zugangsmöglichkeiten bestehen zu personenbezogenem Archivgut?

- ◆ Eine Schutzfristverkürzung ist immer eine Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen und dem Interesse des Benutzers
- ◆ Der Gesetzgeber gibt hier keine Fristen vor
- ◆ Orientierung kann das Schutzstufenkonzept bieten („Sphären“)
- ◆ Einsicht ist eher möglich als Veröffentlichung
- ◆ Es reichen oft Auswertungseinschränkungen als Auflagen („Anonymisierung“)

- ◆ Das „Recht auf Neugier“ findet dort seine Grenzen, wo es in schutzwürdige Rechte anderer eingreift
- ◆ Es ist Aufgabe des Archivars, zwischen dem Recht auf Benutzung und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen abzuwägen. Das Archivgesetz gibt dafür Richtlinien an die Hand
- ◆ Hierbei gilt: So viel Benutzung wie möglich und so viel Persönlichkeitsschutz wie nötig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!